

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS
(Lesefassung inkl. 1., 2., 3, 4. 5. 6. und Art. I der 7. Änderungssatzung)
gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Abfallgebührensatzung
(Abfallgebührensatzung; AbfGS)
(Lesefassung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen
- § 2 Mindest- und Grundgebühr
- § 3 Leistungsgebühren
- § 4 Sonderabfall-Kleinmengen aus nicht privaten Herkunftsbereichen, Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule
- § 5 Gebühren für zusätzliche Abfallsammelbehälter und sonstige Gebühren
- § 6 Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr
- § 7 Härtefallregelung
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen

- (1) Der ZAV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung als Einsammel- und Entsorgungspflichtiger nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) Gebühren in Form von Grund-, Mindest- und Leistungsgebühren, mit denen die Kosten des ZAV für die Einsammlung und Entsorgung sowie seiner sonstigen abfallwirtschaftlichen Aufgaben gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist das anschlusspflichtige Grundstück.
- (3) Gebührenmaßstab für die Mindestgebühr ist das jedem nach § 7 Abfalleinsammlungssatzung des ZAV (AbfES) anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesene oder darüber hinaus tatsächlich in Anspruch genommene Behältervolumen für Restabfall pro Jahr.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mindestgebühren ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesene satzungsmäßige Mindestvolumen gem. § 7 AbfES oder das darüber hinaus tatsächlich genutzte Behältervolumen für den Restabfall. Jede beim Einwohnermeldeamt für das jeweilige Grundstück gemeldete Person bzw. ermittelte Einwohnergleichwert (EGW) wird bei der Berechnung des Behältervolumens berücksichtigt. Veränderungen in der Personenanzahl oder bei den EGW werden von Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist ausgeschlossen.

- (5) Die Abfallgebühren im Entsorgungsgebiet des ZAV werden einheitlich erhoben.

§ 2 Mindest- und Grundgebühr

- (1) Die Mindestgebühr, die - unbeschadet der Regelung in Abs. 4 - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme immer zu entrichten ist, ermittelt sich aus dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zugewiesenen Mindestbehältervolumen für Restabfall gem. § 7 Abs. 2 AbfES, das aufgrund der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personenzahl bzw. den entsprechenden EGW gem. § 8 AbfES ermittelt wird. Dabei ist je nach Behältergröße und auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personen bzw. EGW eine unterschiedliche Anzahl an Freileerungen des Restabfallsammelbehälters in der Mindestgebühr enthalten.
- (2) Mit der Mindestgebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen des ZAV abgegolten, sofern in dieser Satzung keine anderen Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Mindestgebühr ergibt sich aus dem Preis pro Liter Restabfallsammelbehältervolumen und dem über das Jahr zugewiesenen Mindestbehältervolumen.

Die Mindestgebühr beträgt 11,03 Cent pro Liter, mithin 57,35 Euro jährlich pro auf dem jeweiligen Grundstück gemeldete Personenzahl bzw. pro EGW für ein Jahr.

- (3) Das gem. § 7 Abs. 2 AbfES jedem Grundstück im Jahr zur Verfügung stehende Abfallsammelbehältervolumen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Bioabfall ist in der Mindestgebühr enthalten.
- (4) Sofern die in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen des Restabfallsammelbehälters nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, erhält der Gebührenpflichtige eine Gutschrift für jede nicht in Anspruch genommene Leerung des Restabfallsammelbehälters in Höhe von bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	1,74
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	2,43
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	4,23
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	6,21
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	10,47
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	15,70

- (5) Im Kalenderjahr sind pro Grundstück mindestens zwei leistungsgebührenfreie Abfahren von sperrigem Abfall möglich. Beginnend mit der 5. auf einem Grundstück gemeldeten Person bzw. Einwohnerequivalent stehen jeweils 4 Personen bzw. Einwohnerequivalenten eine zusätzliche leistungsgebührenfreie Abfuhr von sperrigem Abfall zu.

1 – 4 Personen-Grundstück:

2 leistungsgebührenfreie Abfahren

5 – 8 Personen-Grundstück:	3 leistungsgebührenfreie Abfahren
9 – 12 Personen-Grundstück:	4 leistungsgebührenfreie Abfahren
usw.	

Jeder Anschlusspflichtige erhält zu Jahresbeginn dementsprechende Abrufoptionen für die leistungsgebührenfreie Abholung von sperrigen Abfällen. Für die Verteilung der Abrufoptionen an die auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte ist jeder Eigentümer selbst verantwortlich. Bei Selbstanlieferungen von sperrigem Abfall an eine vom ZAV bestimmte Entsorgungsanlage gilt eine leistungsgebührenfreie Abholung von sperrigem Abfall als verbraucht.

- (6) Die Grundgebühr beträgt 128,91 Euro pro Grundstück und Jahr.

§ 3 Leistungsgebühren

- (1) Stellt der Gebührenpflichtige im Kalenderjahr durch die Inanspruchnahme von Zusatzleerungen mehr als das für ihn vorgeschriebene und in der Mindestgebühr enthaltene Mindestvolumen an Restabfall tatsächlich zur Abholung bereit, so beträgt die Leistungsgebühr für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung bei einem

80-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	1,66
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	2,49
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	4,97
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	7,46
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	13,68
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	22,80

- (2) Restabfallsäcke werden zum Stückpreis von 5,53 Euro abgegeben. Diese dienen ausschließlich der Entsorgung von zusätzlich anfallendem Restabfall. Eine Nutzung der Restabfallsäcke anstelle von Restabfallsammelbehältern ist nicht zulässig.
- (3) Die Abfuhr der gem. § 7 Abs. 2 AbfES zugeteilten Bioabfallsammelbehältern ist in der Mindest- und Grundgebühr enthalten.

Für die Abfuhr von Bioabfallsammelbehältern, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind und als Restabfall entsorgt werden müssen, beträgt die Leerungsgebühr bei einem

40-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	11,39
60-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	11,81
120-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	13,09
240-Liter-Abfallsammelbehälter	Euro	15,64

Diese werden nicht auf Freileerungen etc. bei Restabfall angerechnet.

- (4) Für jede über die in der Mindestgebühr enthaltenen leistungsgebührenfreien Abfuhr von sperrigem Abfall aus privaten Haushaltungen hinausgehende Abfuhr beträgt die Gebühr 40,87 Euro. Die Leistungsgebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Statt einer leistungsgebührenfreien Abfuhr von sperrigem Abfall ist auch eine leistungsgebührenfreie Selbstanlieferung bei dem ZAV möglich. Darüber hinausgehende Selbstanlieferungen von sperrigem Abfall sind auf dem Entsorgungszentrum Vogelsbergkreis außerhalb der kommunalen Entsorgung gegen Entgelt möglich.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Anlieferung von Grünabfällen auf den dafür vom ZAV bereitgehaltenen Sammelstellen beträgt für Anlieferungen aus nicht privaten Herkunftsbereichen 5,00 Euro pro Kubikmeter, bezogen auf den geschredderten Zustand. Die Annahme von Grünabfällen (Gras- und Heckenschnitt) aus privatem und kommunalem (Städte und Gemeinden) Herkunftsbereich erfolgt kostenfrei.
- (6) Die Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten ist über die Mindestgebühr abgegolten.

§ 4

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus nicht privaten Herkunftsbereichen Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule

- (1) Für Sonderabfall-Kleinmengen aus nicht privaten Herkunftsbereichen wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 Euro pro kg abgegebenen Sonderabfalls erhoben.
- (2) Für alle öffentlichen Einrichtungen, Körperschaften und Gebietskörperschaften sind bis zu 10 kg pro Anlieferung gebührenfrei. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 Euro pro kg abgegebenen Sonderabfalls erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodulen aus privaten Herkunftsbereichen, die nicht den Rücknahmevorgaben des ElektroG entsprechen, beschädigt oder zerlegt sind, wird pro Stück abgegebener bzw. an der zugewiesenen Annahmestelle angelieferter Nachtspeicheröfen eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro und von 40,00 Euro je Photovoltaikmodul erhoben.

§ 5

Gebühren für zusätzliche Abfallsammelbehälter und sonstige Gebühren

- (1) Zusätzliche Abfallsammelbehälter können auf Antrag des Anschlusspflichtigen bereitgestellt werden, sofern das Grundstück an die Abfallentsorgung des ZAV angeschlossen ist. Die Bereitstellung erfolgt nach Antrag zum nächsten Monatsersten. Die Mindestvorhaltdauer beträgt drei Monate, bei Bioabfallbehältern sechs Monate.

(2) Für zusätzlich beantragte Restabfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 5.
- (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des Restabfall-Zusatzbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	11,80
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	17,69
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	35,39
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	53,08
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	97,31
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	162,19

Freileerungen sind in dieser Gebühr nicht enthalten.

- (c) Eine Gebühr für die Entsorgung von Restabfall pro Entleerung bei einem

80-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	1,66
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	2,49
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	4,97
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	7,46
660-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	13,68
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	22,80

(3) Für zusätzlich beantragte PPK-Abfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 5.
- (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des zusätzlichen PPK-Abfallsammelbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	7,08
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	14,16
360-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	21,24
1.100-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	64,90

(4) Für zusätzlich beantragte Bioabfallsammelbehälter werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Eine Gebühr für den Bereitstellungs- und für den Abholvorgang gem. Abs. 5.
- (b) Eine Gebühr für die mit der Bereitstellung des Bioabfall-Zusatzbehälters gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme pro Jahr bei einem

60-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	30,41
120-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	60,81
240-Liter- Abfallsammelbehälter	Euro	121,63

Leerungen sind in dieser Gebühr enthalten.

- (5) Für die Beantragung der Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters und die Beantragung des Abzugs eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters wird jeweils eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Bereitstellungs- und Abzugsvorgang bei einem Restabfallsammelbehälter, einem Bioabfallsammelbehälter und bei einem PPK-Abfallsammelbehälter 30,46 Euro. Die Gebühren für die Bereitstellung zusätzlicher Abfallsammelbehälter werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind für das Kalenderjahr bzw. den Rest des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn nur die zeitweise Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters beantragt wird. Dann ist nur die Gebühr für die beantragte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.
- (6) Nicht aufgeführte Sonderleistungen oder Sonderaufwand werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
- (8) Für die Bearbeitung und Bescheidung eines Widerspruchs wird gemäß § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) eine Verwaltungsgebühr erhoben, sofern der Widerspruch erfolglos bleibt. Gleiches gilt für den Fall der Rücknahme eines Widerspruchs, soweit der ZAV bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte.

§ 6 **Gebührenpflichtige** **Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte. Dies gilt auch für nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem

Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 AbfES für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung des ZAV gem. § 12 Abs. 2 AbfES.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAV erhebt die Gebühr jährlich. Sie ist grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen am 31.3, 15.5, 15.8 und 15.11 fällig.
- (5) Gebührenpflichtig ist unbeschadet des Abs. 1 die Person, die eine gebührenpflichtige Abfuhr von sperrigem Abfall gem. § 3 Abs. 4 beantragt hat. Gebührenpflichtig für alle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung bzw. Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.
- (6) Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wird die Grund- und Mindestgebühr veranschlagt. Nicht in Anspruch genommene Freileerungen des Restabfallsammelbehälters (§ 2 Abs. 4) sowie andere Guthaben, insbesondere die Gutschriften für die Abfuhr eines PPK-Abfallsammelbehälters [§§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 3 c)], werden im Abrechnungsbescheid nach Ende eines Kalenderjahres ausgewiesen und mit den Gebührenvorausleistungen des Folgejahres verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die Guthaben erstattet.
- (7) Die Abrechnung der Leistungsgebühren erfolgt, sofern kein gesonderter Bescheid erlassen wird, mit dem Abrechnungsbescheid.
- (8) Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres können auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zu einem gesonderten Bescheid führen. Im Übrigen erfolgt die Berücksichtigung im Abrechnungsbescheid nach Ende eines Kalenderjahres.
- (9) Alle nach dieser Satzung erhobenen Abfall- und sonstigen Gebühren ruhen gemäß § 10 Abs. 6 HessKAG als öffentliche Last auf den jeweiligen Veranlagungsgrundstücken

§ 7 Härtefallregelung

Der Vorstand des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis ist berechtigt, in einzelnen, besonderen Härtefällen abweichend von der Satzung die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Ein Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 11. Dezember 2002 außer Kraft.

Lauterbach, den 24.07.2009

Der Vorstand des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

1. Änderungssatzung vom 27.06.2012
2. Änderungssatzung vom 27.11.2012 (am 01.01.2013 in Kraft getreten)
3. Änderungssatzung vom 12.03.2012 (am 15.03.2015 in Kraft getreten)
4. Änderungssatzung vom 22.12.2015 (am 01.01.2016 in Kraft getreten)
5. Änderungssatzung vom 28.09.2016 (tritt am 01.01.2017 in Kraft)
6. Änderungssatzung vom 06.12.2017 (tritt am 06.12.2017 in Kraft)
7. Artikel I der 7. Änderungssatzung (tritt am 01.01.2020 rückwirkend in Kraft)

Hinweis:

Diese Lesefassung ist eine textliche Zusammenfassung aller Satzungstexte inkl. beschlossener Veränderungen als Arbeitshilfe und ist **nicht** rechtsverbindlich.